

RS UVS Niederösterreich 1996/06/25 Senat-WU-96-142

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1996

Rechtssatz

Nicht jede Verletzung einer Person löst die Hilfeleistungspflicht aus, sondern nur solche Verletzungen, die objektiv eine Hilfeleistung erfordern.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at